

Bekanntmachung

Bebauungsplan Dießen I e – Landsberger Straße; Rückwirkendes Inkrafttreten zum 24.05.1984

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Dießen am Ammersee hat in seiner Sitzung am 16.01.1984 den Bebauungsplan Dießen I e – Landsberger Straße in der Fassung vom 19.07.1983 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Mit Bescheid vom 07.05.1984 hat das Landratsamt Landsberg den Bebauungsplan genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Landsberg Nr. 16/1984 vom 24.05.1984 sowie mittels Anschlag am Rathaus am 24.05.1984.

Eine ordnungsgemäße Ausfertigung des Planentwurfs ist vor dieser Bekanntmachung nicht erfolgt. Zur Behebung des beachtlichen Fehlers wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplans auch mit Rückwirkung zulässt. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan Dießen I e – Landsberger Straße wird daher hiermit in der am 16.01.1984 beschlossenen Fassung vom 19.07.1983 erneut bekanntgemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 24.05.1984 in Kraft. Das Plangebiet ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus Dießen, Bauamt, 1.OG/Zimmer 105, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister



Ausgehängt: 12.04.2019

Abgenommen:

